

30.04.90

In - AS - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeld-
gesetzes

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 30)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a
einzufügen:

'5a. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnende Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum,

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

(noch Ziffer 1)

entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Wohngeldempfänger einer schriftlichen Aufforderung, für den neuen Wohnraum Wohngeld zu beantragen, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn für den neuen Wohnraum Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wird.

Begründung:

Zu den Sätzen 1 bis 3:

Die erst durch die Siebente Novelle zur Änderung des Wohngeldgesetzes geänderte Fassung des § 30 Abs. 1 WoGG führt in der Praxis zu erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten. Insbesondere veranlaßt die jetzige Formulierung in Satz 2 eine aufwendige Vergleichsberechnung.

Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 soll künftig verdeutlichen, daß es sich hierbei um den Grundsatz handelt. Satz 2, der eine Billigkeitsentscheidung ermöglichen soll, ist nur noch als echte Ausnahme zu verstehen. Der neue Satz 3 stellt sicher, daß für den Fall, in dem die Behörde vom Umzug erfährt, der Wohngeldempfänger die Antragstellung nicht unangemessen lang verzögern kann.

Zu Satz 4:

Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, daß § 30 Abs. 1 entsprechend anzuwenden ist, wenn der Antragsteller nach einem Umzug für seinen neuen Wohnraum pauschaliertes Wohngeld nach dem Fünften Teil des Gesetzes erhält.

In 2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 27)

In Artikel 2 ist in Nummer 3 § 27 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil nicht gewährt werden,
2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes eingestellt worden ist,
3. für den nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung vermeidet, daß im Eingang der Vorschrift Begriffe verwandt werden, die nur für einzelne Nummern, nicht für alle Bedeutung haben. Der Begriff der "Versagung" ist im Fünften Teil nicht gerechtfertigt, aus dem übrigen Gesetz mit Rücksicht auf die Begrifflichkeit des Sozialgesetzbuchs entfernt worden. Nach § 32 Abs. 5 wird pauschaliertes Wohngeld stets für den gesamten Monat gewährt. Der Antrag auf Wohngeld, das nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ermittelt wird, darf daher nicht weiter als bis zum Beginn des Folge-monats zurückwirken. Satz 3 betrifft nur Fälle, in denen das Wohngeld in voller Höhe zu erstatten ist.

Da sich die Nummern 1 bis 3 gegenseitig ausschließen, ist Satz 2 des Regierungsentwurfs überflüssig.

2141/90

Fz 3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 32)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 32 Abs. 2 Satz 2 die Zahl
"10"
durch die Zahl
"20"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Senkung der Bagatellgrenze von 20,- DM auf 10,- DM führt zu Mehrausgaben von 40 Mio. DM. Darüber hinaus entsteht ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand durch zusätzliche Überweisungs- und Auszahlungsgebühren. So wird örtlich in bis zu 15 % der Fälle das Wohngeld postbar ausgezahlt, wobei allein die Postgebühr je Auszahlung derzeit 6,80 DM beträgt.

Der Absenkung des Mindestbetrages kann daher auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, zumal Härtefälle bei jeder Begrenzung - auch bei einer Bagatellgrenze von 10 DM - auftreten.

AS

4. Zu Artikel 5

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 5.

In Artikel 5 ist in Absatz 2 das Datum
"1. Januar 1991"
durch das Datum
"1. Januar 1992"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Inkrafttreten des Artikel 2 sollte um ein Jahr verschoben werden, damit bei der Festlegung der Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 (neu) die Auswirkungen des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2148) und erste Erkenntnisse über die Auswirkungen des Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes für ein Achtes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes, der zum 1. Oktober 1990 in Kraft treten soll, ausgewertet werden können.

Nach Wirksamwerden der Leistungsverbesserungen der 7. Wohngeldnovelle hat sich der für die Festlegung der Vomhundertsätze entscheidende durchschnittliche Anteil des Wohngeldes an den Mieten der Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge erhöht. Durch die 8. Wohngeldnovelle wird er sich weiter erhöhen.

214/1/90

In 5. Zu Artikel 5
G

Entfällt In Artikel 5 Abs. 2
bei An- ist das Datum "1. Januar 1991"
nahme durch das Datum
von Zif- "1. April 1991"
fer 4. zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung des pauschalierten Wohngeldes macht weitreichende Änderungen in der Organisation der Wohngeld gewährenden Behörden und der dabei angewendeten ADV-Programme erforderlich. Die für einen zeitnahen Vollzug erforderlichen Vorarbeiten können während der Umsetzung der Leistungs- novelle und zum Zeitpunkt der Jahresschluß- arbeiten nicht geleistet werden. Das Datum des Inkrafttretens des Artikels 2 des Ge- setzes sollte daher um drei Monate später angesetzt werden. Das Wirksamwerden der Pauschlierung wird dadurch nicht entschei- dend hinausgezögert, da davon ausgegangen werden kann, daß Haushalte, die länger- fristig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, zu diesem Zeitpunkt über einen Wohngeld- bescheid nach bisherigem Recht verfügen. Eine Weiterbewilligung steht für den Monat Juli zu erwarten, in dem üblicherweise die Regelsätze angepaßt werden.